

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach am 2. September 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 1 bis 4 von § 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 20. September 1993 erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 13: Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche (Wfl.) der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr für Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) einschließlich der Betriebskosten betragen je qm Wohnfläche und Jahr:

bei Unterbringung und Erstattung der Unterbringungskosten durch den Landkreis

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. - im Gebäude Fichtenweg 4 | 96,00 DM/qm Wfl. |
| 2. - im Gebäude Schulstraße 10 | 180,00 DM/qm Wfl. |
| 3. - im Gebäude Alte Badstraße 88 | 96,00 DM/qm Wfl. |
| 4. - im Gebäude Calwer Straße 2 | 96,00 DM/qm Wfl. |
| 5. - im Gebäude Rathausgasse 1 | 96,00 DM/qm Wfl. |

(3) Die Benutzungsgebühr für Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) einschließlich der Betriebskosten betragen je qm Wohnfläche und Jahr:

bei Unterbringung **ohne** Erstattung der Unterbringungskosten durch den Landkreis

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. - im Gebäude Fichtenweg 4 | 180,00 DM/qm Wfl. |
| 2. - im Gebäude Schulstraße 10 | 240,00 DM/qm Wfl. |
| 3. - im Gebäude Alte Badstraße 88 | 150,00 DM/qm Wfl. |
| 4. - im Gebäude Calwer Straße 2 | 168,00 DM/qm Wfl. |
| 5. - im Gebäude Rathausgasse 1 | 156,00 DM/qm Wfl. |

(4) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) einschließlich der Betriebskosten betragen je qm Wohnfläche und Jahr:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. - im Gebäude Fichtenweg 4 | 228,00 DM/qm Wfl. |
| 2. - im Gebäude Schulstraße 10 | 300,00 DM/qm Wfl. |
| 3. - im Gebäude Alte Badstraße 88 | 192,00 DM/qm Wfl. |
| 4. - im Gebäude Calwer Straße 2 | 204,00 DM/qm Wfl. |
| 5. - im Gebäude Rathausgasse 1 | 204,00 DM/qm Wfl. |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberreichenbach, den 05. September 1994


Greif
Bürgermeister